

Umschreibung dienstlicher Zuständigkeiten bei kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern
Fragen zum sog. Dienstweg für kirchliche Religionslehrer/innen

Nach § 96 Abs. 1 und Abs. 2 des Schulgesetzes Baden-Württemberg (SchG) ist der Religionsunterricht eine "res mixta". Auch die §§ 97 bis 99 SchG nehmen diese doppelte Zuständigkeit von Staat und Kirche auf. Für kirchlich angestellte Religionslehrkräfte ist der Dienstvertrag mit dem Erzbistum Rechtsgrundlage. Dienstlich und fachlich zuständige Behörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat (§ 5 Abs. 1 der Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht der Erzdiözese Freiburg). Der Dienstvertrag bezieht die besondere Zuständigkeit des Schulleiters mit ein, da die kirchlichen Lehrkräfte an eine oder mehrere Schulen angewiesen werden und somit der Schulleitung unterstellt sind.

Die Aufgaben des Schulleiters sind in § 41 SchG geregelt. Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Lehrern seiner Schule, d.h. auch gegenüber kirchlich angestellten Religionslehrern, weisungsberechtigt (vgl. § 5 Abs. 2 der Ordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht der Erzdiözese Freiburg). Ferner sind dem Schulleiter Aufsichtsbefugnisse im Rahmen der staatlichen allgemeinen Aufsicht über den Religionsunterricht (gemäß § 99 Abs. 2 SchG) übertragen.

Voraussetzung für eine konstruktive Tätigkeit kirchlicher Religionslehrkräfte an öffentlichen Schulen ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Religionslehrkräften und der jeweiligen Schulleitung. Kirchliche Lehrkräfte, die das ordentliche Lehrfach Katholische Religion unterrichten, sind grundsätzlich den anderen Lehrkräften an der Schule gleichgestellt. Im Falle schwerwiegender ungelöster Probleme zwischen Schulleitung und kirchlichen Lehrkräften können sich beide direkt an das Erzb. Ordinariat als Dienstgeber der kirchlichen Lehrkraft wenden, das im Rahmen seiner Dienstfürsorge Ansprechpartner ist.

Aus dieser gemeinsamen Zuständigkeit von Staat und Kirche ergibt sich für den kirchlichen Religionslehrer eine differenzierte Handhabung des sog. Dienstweges. Die folgenden Hinweise sollen zur Klärung beitragen:

Unmittelbare Zuständigkeit der Schulleitung	Dienstweg über Schulleitung (Vorlage zur Weiterleitung an das Ordinariat)	Dienstweg direkt Ordinariat
<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen gem. § 41 SchG • Vertretung und Aufsicht zumutbar und angemessen • Freistellung vom Dienst gem. § 10 Dienst- und Vergütungsordnung (DVO) • Entgegennahme der Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis 3 Kalendertage 	<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 4. Krankheitstag* • Kurantrag • Antrag auf Sonderurlaub • Antrag auf Deputats-erhöhung • Antrag auf Zurruchesetzung • Versetzung • Kündigung des Dienstverhältnisses • Deputatsmeldungen • Freistellung vom Dienst gemäß § 10 DVO, sofern nicht dem Schulleiter übertragen • Antrag auf Übernahme einer Mentorentätigkeit bei einem staatlichen Lehreranwärter/ Lehreranwärterin 	<p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorfragen im Hinblick auf event. Versetzungsabsichten • Stellungnahmen zu Unterrichtsbeurteilung (UB) und dienstlicher Beurteilung (DB durch den Schulleiter) • Angelegenheiten zu Besoldung, Vermögenswirksame Leistungen, Eingruppierung/Höhergruppierung, Beihilfe etc. • inhaltliche Fragen zum Religionsunterricht und zum Selbstverständnis des kirchlichen Religionslehrers • Ermäßigung des Regelstundenmaßes wegen Schwerbehinderung

* bei Krankheitsdauer von mehr als einer Woche ist von Lehrkräften an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen zusätzlich der/die Schuldekan/in zu informieren.